

Vereinsstatuten

Naturerlebnis Emme

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Verein besteht unter dem Namen ‚Naturerlebnis Emme‘, nachfolgend VNE genannt, und versteht sich als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der VNE ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Art. 2 Sitz

Sitz des VNE ist die Gemeinde Burgdorf.

II. Zweck und Mittel

Art. 3 Zweck

Zweck des VNE ist die Erhaltung und Förderung der Vielfalt in und an der Emme, insbesondere der seltenen und typischen Lebensräume sowie der besonderen Tier- und Pflanzenarten.

Der VNE engagiert sich für die Inwertsetzung der Naturvielfalt im Raum Emme. Mit regelmässigen Aktionen werden die Naturwerte vermittelt und zugänglich gemacht, solange Nutzungen durch den Menschen und der Schutz der Naturwerte im Einklang stehen.

Art. 4 Mittel

Der VNE finanziert sich über

- Mitgliederbeiträge,
- Spenden,
- Beiträge des Kantons und des Bundes und
- weitere mögliche Einkünfte.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen oder Körperschaften, welche als Einzel- oder Kollektivmitglieder den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt in den Verein erworben.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit.

Art. 6 Austritt

Mitglieder können auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem VNE austreten. Der Austritt ist mindestens zwei Monate zuvor dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Austretende Mitglieder haften für ihre Beiträge nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch die Vereinsversammlung aus dem VNE ausgeschlossen werden.

Art. 8 Beitrag

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Vereinsversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Geschäftsstelle
- D. Die Revisionsstelle (fakultativ)

A. Die Vereinsversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des VNE zusammen.

Art. 12 Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorstand durchgeführt. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Beilage der Traktanden mindestens einen Monat im Voraus zuzustellen. Anträge aus dem Mitgliederkreis sind spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss binnen Monatsfrist vom Vorstand einberufen werden, sobald

- der Vorstand,
- ein Fünftel der Mitglieder oder
- die Revisionsstelle

dies unter Angabe der Traktanden verlangen. Die Mitglieder werden zwei Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage der Traktanden eingeladen.

Art. 13 Zuständigkeit

Der Vereinsversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Statutenrevisionen;
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten
- sowie über Geschäfte, welche ihr der Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet;
- Auflösung des Vereins.

Art. 14 Beschlussfassung

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch den bevollmächtigten Vertreter aus.

Ein Antrag wird in der Regel in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder zum Beschluss erhoben. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Zur Statutenänderung bedarf es eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Anwesenden.

Zur Auflösung des VNE bedarf es eines qualifizierten Mehrs von drei Vierteln der Anwesenden an einer ordentlichen Vereinsversammlung. Das entsprechende Traktandum muss bereits in der Einladung der Vereinsversammlung aufgeführt sein.

Art. 15 Ablauf

Den Vorsitz an der Vereinsversammlung hat das Präsidium oder in dessen Abwesenheit eine durch das Präsidium gewählte Stellvertretung aus den Vorstandsmitgliedern.

Der Vorsitz bestimmt ein Mitglied zur Protokollführung.

Die Versammlung bestimmt die Stimmzähler in offener Abstimmung.

B. Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse im einfachen Mehr. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand auf dem Zirkulationsweg entscheiden. In diesem Fall trifft er seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. In dieser Eigenschaft kommt ihm die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, die nicht zwingend der Vereinsversammlung zustehen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäftsführung erfordert. Er kann zu den Sitzungen Fachleute in beratender Funktion beiziehen.

Die finanzverantwortliche Person hat über die Geschäfte Buch zu führen und an den Vorstandssitzungen auf Anfrage eines Vorstandsmitgliedes über die Finanzen Auskunft zu geben.

Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte im Rahmen der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Er erstattet der Vereinsversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

C. Die Geschäftsstelle

Art. 19 Form und Funktion

Die Geschäftsstelle kann unter Einhaltung der Budgetvorgaben durch den Vorstand organisiert werden. Sie erledigt sämtliche vom Vorstand übertragene

Aufgaben. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

D. Die Revisionsstelle

Art. 20 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren. Diese dürfen weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle angehören und werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung, unterbreitet der Mitgliederversammlung jährlich ihren Bericht und stellt entsprechenden Antrag.

Art. 21 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit Einblick in die Buchführung der finanzverantwortlichen Person zu erhalten.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 23 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Unterzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern in Kraft.

Art. 25 Fusion / Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann vollzogen werden, wenn sie an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung des VSO werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Wahl trifft die Auflösungsversammlung.

Burgdorf, den 14.4.2011

signiert durch die Gründungsmitglieder:

Susanne Szentkuti

Hansruedi Schwab

Christian Hedinger

Peter Mosimann

Peter Aeschlimann